

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen Freie Schule Mölln e.V.
Er hat seinen Sitz in Mölln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung auf Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde. Der Verein will im Kreis Herzogtum Lauenburg eine auf dieser Pädagogik beruhende Freie Schule begründen, fördern und gemäß § 3 dieser Satzung betreiben.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a. Erziehungsberechtigte und Eltern mit Eintritt ihres Kindes in die Schule,
 - b. Lebenspartner eines Erziehungsberechtigten eines Kindes mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten,
 - c. Mitglieder des Kollegiums und sonstige hauptamtliche Mitarbeiter.
2. Mitglieder des Vereins können außerdem alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke durch Beiträge unterstützen wollen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages (siehe Anlage 1 – Beitragsordnung) sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Ein Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach Rücksprache mit dem betroffenen Mitglied.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schuljahres (31.Juli) oder zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
7. Bei Erziehungsberechtigten und bei deren Lebenspartnern endet die Mitgliedschaft spätestens, ohne dass es eine Austrittserklärung bedarf, mit

Ausscheiden des letzten Kindes aus der Schule, bei Mitarbeitern endet sie spätestens mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

III. Organe

Mitgliederversammlung

§ 5

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
2. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet, den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr vorlegt.
3. Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Schulgeld- und Beitragsordnung.
4. Die Bestellung des Kassenprüfers/Wirtschaftsprüfers obliegt der Mitgliederversammlung.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, das Lehrerkollegium oder wenigstens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 6

1. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben worden sein, es zählt der Poststempel.

§ 7

1. Anträge der Mitglieder zu Punkten der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Ergänzende Anträge können auch auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge, die keinen auf der Tagesordnung bezeichneten Beschlussgegenstand betreffen, können auf der Mitgliederversammlung nur beraten, aber nicht zur Abstimmung gebracht werden.
3. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand vor Ladung bekannt sein, weil diese nach § 32 BGB in der Tagesordnung benannt werden müssen.

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.
2. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Bei Stimmgleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt. Ergibt auch diese Abstimmung keine Stimmenmehrheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur auf der

Versammlung erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich im Rahmen des Haushaltsplanes.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 SGB.
3. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Bereiche auch einem einzelnen seiner Mitglieder das alleinige Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB übertragen.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sollen inhaltlich fachlich gegliedert einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

§ 10

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 höchstens 9 Mitgliedern zusammen, wobei mindestens 20% höchstens aber 40% der Mitglieder Vertreter des Kollegiums sein müssen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, unabhängig von der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verein. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand kann den Teil der Geschäftsführung zusammenfassen, der den laufenden Betrieb der Einrichtung betrifft und dafür eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in zur Erledigung einstellen, welche/r den Vorstand zeitnah und umfassende, ggf. auch schriftlich über seine/ihre Tätigkeiten informiert. Er/Sie kann Mitglied im Vorstand sein und Stimmberechtigung im Vorstand erst nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit erhalten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Kollegiums. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind in einer Arbeitsplatzbeschreibung zu formulieren.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Ist dies nicht herbeizuführen, so entscheidet die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse zum Haushalt und Abschluss von Notar-, Kredit- und Investitionsverträgen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro, die Bestellung des/der Geschäftsführers/in bedürfen der Zustimmung von 2/3 der gewählten Mitglieder des Vorstandes.

Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung:

- Entscheidungen über Verpflichtungsgeschäfte, die den Verein in einem Volume von über 50.000 Euro verpflichten
- Veräußerungen und/oder Belastungen von Grundstücken/Eigentum

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl weiterarbeiten.

Kollegium

§ 11

1. Die pädagogische Arbeit wird von Lehrerkollegium gestaltet und verantwortet.
2. Zu den Aufgaben des Kollegiums gehören darüber hinaus Vorschläge zur Aufnahme von Kindern und zur Einstellung von pädagogischen Mitarbeitern.
3. Abschluss und Kündigung von Arbeits- wie Schulverträgen erfolgen durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Kollegium.

Geschäftsordnungen

§ 12

Vorstand und Kollegium geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst. Diese werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.

IV. Gremien

§ 13

1. Die Elternvertretung setzt sich zusammen aus Vertretern der Klasseneltern und fördert die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern, Organen und Gremien. Sie sollte sich mindestens 2-mal im Jahr zusammensetzen.
2. Aus der Elternvertretung werden die Vertreter der Schulkonferenz gewählt. Die Elternvertreter werden für einen Zeitraum von 2 Jahren von den Eltern der jeweiligen Klassenstufe gewählt.

§ 14 (alt, wird geändert)

1. Arbeitskreise, die sich temporär den verschiedensten Arbeitsgebieten widmen können, werden aus der Schulgemeinschaft heraus eingerichtet. Sie bereiten Informationen auf und die Beratungen auf Schulversammlungen vor.
2. Sofern diese Arbeitsgruppen Ergebnisse erarbeiten wollen, die konkret in die Durchführung des Vereinszwecks eingreifen, bedürfen sie einer klar umrissenen Mandatsgabe durch die Mitgliederversammlung, des Vorstandes des Vereins oder der pädagogischen Selbstverwaltungsgremien. Diese können auch eigens zu solchen Zwecken Arbeitsgruppen anregen und initiieren.

Insbesondere sind zu nennen:

1. Bau-/Finanzkreis Freie Schule Mölln
2. Genehmigungsverfahren Oberstufe
3. Öffentlichkeitsarbeit

§15

Die Schulkonferenz setzt sich zu gleichen Teilen aus Kollegium, Elternschaft und Schülern der Schülerversammlung zusammen. Sollte es keine organisierte Schülerschaft lt. § 18 geben, ist die Schulkonferenz zu gleichen Teilen aus Kollegium und Elternschaft besetzt.

Die Schulkonferenz informiert die Schulgemeinschaft und dient dem Meinungsaustausch sowie der Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Vertreter der Eltern werden vom Elternbeirat gewählt, die Vertreter der Schule vom Kollegium. Die Schulkonferenz lädt 2-mal im Jahr zur Schulgemeinschaftssitzung. Jährlich wird die Schulkonferenz neu zusammengesetzt.

§ 16

Der Vertrauenskreis setzt sich aus je einem Mitglied aus Elternschaft und Kollegium zusammen. Elternschaft und Kollegium schlagen ihre Vertreter vor, diese werden von der Mitgliederversammlung für je zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vertrauenskreis kann im Konfliktfall angerufen werden. Er versucht zu vermitteln.

§ 17

Die Schülerschaft organisiert sich als Schülerversammlung selbst. Sie wählt sich ihre Vertreter für Schulkonferenz, sowie ihre Ansprechpartner/Vertrauenslehrer im Kollegium.

§ 18

Die Schulgemeinschaftssitzung ist für jeden Elternteil und Kollegiumsmitglied offen. Bei Meinungsbilderfragungen durch Abstimmung hat jeder Teilnehmer eine Stimme.

§ 19

Alle Gremien geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst. Diese sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Gremien werden somit für ihre Arbeit legitimiert.

V. Ermächtigungen des Vorstandes

§ 20

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung des Vereines zu beschließen und durchzuführen, sofern sie durch das zuständige Registergericht oder eine andere Verwaltungsbehörde angeregt werden.

VI. Spenden und Beiträge

§ 21

1. Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:
 - a. Zuschüsse der öffentlichen Hand,
 - b. Beiträge der Mitglieder,
 - c. Spenden und Darlehen,

- d. Schulkostenbeiträge der Schuleltern.
2. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgelegt.
3. Das Bemessungsverfahren zur Berechnung des Schulkostenbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, aus sozialen Gründen die Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

VII. Auflösung des Vereins

§ 22 (alt wird geändert)

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt auf gemeinsamen Vorschlag und Kollegium und Vorstand die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Vereinsvermögen fließt bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke dem „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.“ zu. Sollte der genannte Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren, muss das Vermögen einer Institutionen zufließen die ähnliche Ziele wie der „Verein der Freien Schule Mölln e.V.“ auf Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners verfolgen und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind. Das Vermögen ist in jedem Fall mit der Auflage zu übertragen, dass der Vermögensempfänger diese ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

VII. Inkrafttreten der Satzung

§23

Diese Satzung tritt in Kraft nachdem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vereins „Initiativkreis der Freien Waldorfschule Mölln e.V.“ vom 19.03.2009 außer Kraft.

(Mölln, 12.10.2015)